

An das
Amtsgericht Heilbronn
- Insolvenzgericht -
Wilhelmstraße 2-6

74072 Heilbronn

Sozialberatung
Schuldnerberatung
Kurberatung und Kurvermittlung
JOBCafé
JOBKontakt
Diakonieladen
Fildertafel

Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Unser Zeichen	Datum
██████████	██████████	██████████		25.04.2008

**Erinnerung
Verbraucherinsolvenzverfahren**
Straße 5, 74523 Schwäbisch Hall

Geschäftsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau ██████████ hat uns bevollmächtigt im Verbraucherinsolvenzverfahren Erklärungen für sie abzugeben und entgegenzunehmen (siehe Anlage).

Wir legen unter Hinweis auf den Beschluss des Amtsgerichts München -Insolvenzgericht – vom 07.03.2008, Geschäftsnummer: **1506 IK 3260/07** im Namen von Frau ██████████ Erinnerung (§ 36 IV Satz 1 InsO iVm §§ 4 InsO, 766 ZPO) ein und stellen den Antrag den Treuhänder anzuweisen, sämtliche durch den Lastschriftwiderruf gutgeschriebenen Beträge, an die jeweiligen Vertragspartner von Frau ██████████ zurück zu überweisen.

Zum Sachverhalt:

Über das Vermögen von Frau ██████████ wurde mit Beschluss vom 04.03.2008 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet und Herr Rechtsanwalt Jürgen Hägele, Friedrichstraße 16, 74564 Crailsheim zum Treuhänder bestellt.

Dieser hat der kontoführenden Postbank gegenüber Lastschriften auf dem Girokonto der Schuldnerin (für welchen Zeitraum vor 04.03.2008 ist uns nicht konkret bekannt) widerrufen.

Die Postbank hat am 03.04.2008 146,52 € aus Lastschriftwiderruf auf das mitgeteilte Treuhandkonto überwiesen und erklärt der Vorgang des Lastschriftwiderrufs wäre noch nicht endgültig abgeschlossen, da noch nicht alle Rückrufe wieder gutgeschrieben wären.

- 2 -

Vom Lastschriftwiderruf betroffen sind die monatlichen Kosten für Schülerbeförderung (Tochter 13 J), Forderungen von Telekom und T-Mobile, Forderungen aus Lotto-Gewinn-Spiel.

Frau , die ein monatliches Einkommen von ca. 960,00€ verdient und seit Januar 2008 ein Wohngeld in Höhe von 104,00 € erhält, lebt mit ihren beiden Kindern ein Leben an der Existenzgrenze, obschon sie zu 100% berufstätig ist. Alle Lastschriften stammen daher aus dem unpfändbaren Einkommen von Frau . Angesichts ihrer Einkommenssituation wurde mit Beschluss vom 04.03.2008 Stundung für das Insolvenzeröffnungsverfahren und für das Insolvenzverfahren bewilligt. Der Treuhänder hat somit Beträge zur Masse gezogen, die unpfändbar sind.

Der Lastschriftwiderruf führt im Fall von Frau nicht dazu, dass eine verteilbare Masse entsteht. Der Lastschriftwiderruf führt vielmehr dazu, dass die gestundeten Kosten den Telefonunternehmen, dem Kreisverkehr Schwäbisch Hall (Schülerbeförderung) etc. aufgebürdet werden, obschon diese ihre Leistung ordnungsgemäß erbracht und vor Eröffnung des Verfahrens berechtigt eingezogen haben.

Entgegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Insolvenzverfahren werden so die Insolvenzausfallrisiken von einem Gläubiger auf den anderen verlagert.

Durch den Lastschriftwiderruf sieht sich Frau unverschuldet neueren Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Kündigungsandrohungen, d.h. einer Fülle von tatsächlichen und rechtlichen Problemen ausgesetzt, obschon Sie angesichts einer straffen Haushaltsführung in den Monaten vor der Eröffnung des Verfahrens in der Lage war, ihre Lebenshaltungskosten aus ihrem geringen Einkommen zuverlässig zu begleichen.

In der Hoffnung für Frau dass Sie unseren Antrag positiv für sie werden entscheiden können, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen




Diakonische Bezirksstelle
Scharnhäuser Straße 3
70794 Filderstadt
Tel.: 0711-705811
Fax: 0711-702388

Möbelmarkt und Fildertafel
Echterdinger Straße 51
70794 Filderstadt
Tel.: 0711-90774510/-15
Fax: 0711-90774520

JOBkontakt & JOBCafé
Echterdinger Straße 51
70794 Filderstadt
Tel.: 0711-9077450
Fax: 0711-90774520

Bankverbindung:
BW Bank
BLZ 600 50101
Kontonummer: 2 204 969

Az.: 1 IK 85/08 SHA



Amtsgericht Heilbronn

Beschluss vom 16.05.2008

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

geb. , geboren 1965, Straße 5, 74523
Schwäbisch Hall,

Verfahrensbevollmächtigte:
Diakonische Bezirksstelle, Scharnhäuser Straße 3, 70794 Filderstadt

Auf die Erinnerung der Schuldnerin wird unter Zurückweisung der Erinnerung festgestellt:

Das durch die bisherigen Widerrufe von Lastschriften durch den Antragsgegner (Treuhandler) gegenüber der kontoführenden Postbank erlangte Guthaben auf dem Konto der Antragstellerin (Schuldnerin) steht der Insolvenzmasse zu.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Gründe:

Über das Vermögen der Schuldnerin wurde durch Beschluss vom 4.3.2008 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet und RA Hägele zum Treuhandler ernannt. Dieser hat Lastschriften vom Konto der Schuldnerin betreffend die Kosten der Schülerbeförderung für die 13-jährige Tochter , Forderungen der Telekom, von T-Mobile und Forderungen aus Lotto-Gewinnspiel widerrufen. Die Schuldnerin meint, dazu sei der Treuhandler nicht berechtigt gewesen, weil die Lastschriften aus ihrem unpfändbaren Einkommen stammten. Der Treuhandler meint, er sei aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Widerruf der Lastschriften verpflichtet.

Die Erinnerung ist gemäß § 36 Abs. 4 InsO i.V.m. §§ 4, InsO, 766 ZPO zulässig. Ein Antragsrecht der Schuldnerin wird durch die Formulierung des § 36 Abs. 4 InsO nicht ausgeschlossen. Vielmehr stellt diese Vorschrift klar, dass außer dem Schuldner der Insolvenzverwalter anstelle der Gläubiger antragsberechtigt ist (Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. A., § 36 Rn 79).

Da die Schuldnerin vor dem Widerruf der Lastschriften nicht angehört wurde, ist darin eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung zu sehen, gegen welche die Erinnerung

gemäß §§ 4 InsO, 766 ZPO statthaft ist und über welche der Richter, und zwar wegen der Zuständigkeitsregelung des § 36 Abs. 4 InsO, der Insolvenzrichter, zu entscheiden hat.

Die Erinnerung ist jedoch unbegründet.

Der Treuhänder war hier zum Widerruf der Lastschriften berechtigt.

Der Treuhänder ist mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in die Rechtsposition der Schuldnerin gegenüber ihren Vertragspartnern eingetreten.

Gemäß § 313 InsO hat er die Aufgaben des Insolvenzverwalters wahrzunehmen.

Daraus folgt, dass er gemäß dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung dafür Sorge trägt, dass grundsätzlich keine einzelnen Gläubigerforderungen mehr erfüllt werden, also auch keine Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren mehr genehmigt werden.

Darauf, ob dem Schuldner, in dessen Rechtsposition er eingerückt ist, ein sachliches Recht zum Widerruf der Lastschrift zusteht, kommt es dabei nicht an (BGH NJW 2008, 64, für den Fall des Insolvenzverwalters über das Vermögen einer GmbH & Co. KG).

Diese Entscheidung ist auch auf den hier zu beurteilenden Fall anwendbar, weil der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger im Verbraucherinsolvenzverfahren gleichermaßen gilt.

Die Belastung des Kontos der Schuldnerin war mit der Abbuchung aufgrund der Ermächtigung zum Lastschrifteinzug noch nicht wirksam geworden. Dieses Gericht folgt hier der vom Bundesgerichtshof vertretenen Genehmigungstheorie, wonach die Belastung des Schuldnerkontos erst mit der Genehmigung durch den Schuldner wirksam wird.

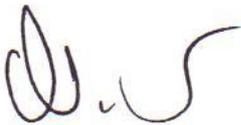
Gemäß AGB Sparkassen Ziff. 7.4 gilt eine Genehmigung dann als erteilt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen der Belastung widersprochen wird.

Diese Genehmigungsfiktion war hier noch nicht eingetreten. Ebensowenig waren die Belastungen durch Aufnahme in einen Rechnungsabschluss schon genehmigt.

Dieses Gericht vermag sich den gegen die Meinung des Bundesgerichtshofes vorgebrachten Bedenken des Amtsgerichts München in dessen Beschluss vom 07.03.2008 (1506 IK 3260/07) nicht anzuschließen.

Hier ist vielmehr, wie vom Amtsgericht Hamburg im Beschluss vom 28.06.2007 (68g IK 272/07, ZinsO 2007, 721) ausgeführt, in erster Linie darauf abzustellen, dass der Treuhänder gehalten ist, Lastschriften zu widerrufen, ohne dass es darauf ankommt, ob das pfändbare oder das unpfändbare Einkommen des Schuldners betroffen ist.

Nur so kann effektiv sichergestellt werden, dass keine einzelnen Gläubiger unberechtigt bevorzugt werden. Beim Treuhänder ist dies sogar noch wichtiger als beim Insolvenzverwalter, weil der Treuhänder im Gegensatz zum Insolvenzverwalter zur Anfechtung von Rechtshandlungen nicht berechtigt ist, § 313 Abs. 2 S. 1 InsO.



Richter am Amtsgericht



~~Regelhaft~~ – Ausgefertigt
Heilbronn, den 16. Mai 2017
Der Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

